



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH III - 5/16

MA 46, Prüfung der Ermächtigungsverfahren und  
Revisionen betreffend private Werkstätten im Rahmen der  
§ 57a KFG-Begutachtungen

## KURZFASSUNG

*Zielsetzung der durchgeführten Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war die Prüfung der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 bezüglich der Zusammenarbeit mit den ermächtigten Begutachtungsstellen im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtungen gem. § 57a des Kraftfahrgesetzes 1967. Der Prüfungsschwerpunkt lag ausschließlich in der Betrachtung des Ermächtigungsverfahrens sowie der damit im Zusammenhang stehenden Durchführung von Revisionen gemäß dem Kraftfahrgesetz 1967 bzw. Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung durch die Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46.*

*Die Einschau führte unter anderem zu Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens insbesondere in Bezug auf eine zeitnahe Aktualisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Updates der elektronischen Begutachtungsverwaltung.*

*Ein Handlungs- und Steuerungsbedarf bestand besonders in der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen von Revisionen. Des Weiteren sollte eine kontinuierliche Evaluierung der Revisionsvorgaben stattfinden.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Rechtliche Grundlagen .....	7
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	7
2.2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, Verordnungen und sonstige rechtlichen Grundlagen.....	7
3. Verwendung von Datenbanken .....	8
3.1 Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank .....	8
3.2 Elektronische Begutachtungsverwaltung .....	9
3.3 Mechanikerdatenbank .....	11
3.4 Bildungspassdatenbank.....	11
4. Aufgaben der Magistratsabteilung 46 .....	11
5. Landesfahrzeugprüfstelle .....	12
5.1 Aufgabengebiet .....	12
5.2 Organisatorischer Aufbau .....	13
6. Ermächtigungsverfahren.....	15
6.1 Grundsätzliches .....	15
6.2 Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens .....	17
6.3 Ergebnis einer Augenscheinsverhandlung .....	21
7. Revisionen.....	23
7.1 Grundsätzliches .....	23
7.2 Revisionsprozess .....	25
7.3 Ergebnis einer Revision.....	29
8. Internes Kontrollmanagement.....	32
9. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	33

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Personalstand der Landesfahrzeugprüfstelle von 2013 bis 2015 .....	15
Tabelle 2: Anzahl der ermächtigten Begutachtungswerkstätten .....	15
Tabelle 3: Begutachtungen gem. §§ 56 und 58 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 .....	16
Tabelle 4: Durchgeführte Revisionen .....	24

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
d.h. ....	das heißt
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc. ....	et cetera
EU .....	Europäische Union
gem .....	gemäß
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
KFG. 1967 .....	Kraftfahrzeuggesetz 1967
Kfz .....	Kraftfahrzeug
km/h .....	Kilometer pro Stunde
Lkw .....	Lastkraftwagen
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
MS Outlook .....	Microsoft Outlook
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund

s..... siehe  
u.a ..... unter anderem  
u.Ä. .... und Ähnliche(s)  
u.dgl..... und dergleichen  
VZÄ..... Vollzeitäquivalente  
z.B. .... zum Beispiel

## GLOSSAR

### Beleihung

Im Allgemeinen werden Aufgaben der hoheitlichen Verwaltung von staatlichen Organen des Bundes und der Länder besorgt. Bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben kann es u.a. aus Ressourcengründen dienlich sein, vorhandene private Kapazitäten zu nutzen. Im Rahmen einer Beleihung dürfen Verwaltungsaufgaben durch Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) wahrgenommen werden.

Eine Beleihung darf nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen und nur vereinzelte Aufgaben betreffen. Dabei werden die Befugnisse und Pflichten der Ermächtigten bzw. des Ermächtigten genau benannt sowie deren bzw. dessen Voraussetzungen entsprechend des jeweiligen Gesetzes definiert. Des Weiteren muss die übergeordnete zuständige Behörde die Rechtsaufsicht über die Ermächtigte bzw. den Ermächtigten ausüben. Damit ist auf jeden Fall auch die Unterstellung der Ermächtigten bzw. des Ermächtigten unter ein verantwortliches oberstes Organ sowie die Einbindung in den Weisungszusammenhang und die Verantwortlichkeit für die Amtsführung gegeben.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Zusammenarbeit der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 mit privaten Werkstätten im Rahmen der Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand war die Zusammenarbeit der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 mit den ermächtigten Begutachtungsstellen im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Betrachtung der Ermächtigungsverfahren und der diesbezüglich durchgeführten Revisionen gemäß KFG. 1967 bzw. gemäß Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung.

Eine Detailprüfung der Organisation der Landesfahrzeugprüfstelle wurde nicht vorgenommen.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die durchgeführte Einschau des Stadtrechnungshofes Wien erfolgte im dritten Quartal 2016. Als Betrachtungszeitraum wurden grundsätzlich die Jahre 2013 bis 2015 herangezogen, wobei, soweit erforderlich, auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

#### **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Die wiederkehrende Begutachtung von Kfz und mit ihnen gezogener Anhänger erfolgt in Österreich auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften.

Gemäß Bundesverfassungsgesetz wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die jeweilige Landeshauptfrau bzw. der jeweilige Landeshauptmann mit der Durchführung der periodischen Fahrzeugprüfung betraut. Dabei erfolgt die Vollziehung im Bereich der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen, durch die der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden. Diese Landesbehörden betreiben Landesprüfstellen und ermächtigten Begutachtungsstellen mit der Durchführung wiederkehrender Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 als deren Organe. Dabei handelt es sich um eine Beleihung, bei der eine Betrauung mit der Zuständigkeit zur Setzung von Hoheitsakten erfolgt. Dabei führt die bzw. der Begutachtende diese Tätigkeit nicht im Auftrag der Behörde durch, sondern als beliehenes Organ der Behörde.

### **2.2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, Verordnungen und sonstige rechtlichen Grundlagen**

2.2.1 Alle Prüfungs- und Inspektionsverfahren werden auf Grundlage des KFG. 1967, der Kraftfahrzeuggesetzdurchführungsverordnung und der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung durchgeführt. Darüber hinaus können weitere Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und Anordnungen der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes gem. § 57a KFG. 1967 verfügt werden.

In der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen (Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung) erfolgte die Konkretisierung der technischen und rechtlichen Bestimmungen des KFG. 1967.

2.2.2 Das KFG. 1967 ermächtigt die jeweiligen Landesbehörden, die Begutachtungsstellen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie für die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie beinhaltet darüber hinaus konkrete Ausführungen bzgl. der durchzuführenden Revisionen, die als Ergänzung zum KFG. 1967 zu sehen ist.

2.2.3 Die wiederkehrenden Begutachtungen erfolgen gem. § 57a KFG. 1967 durch Landesbehörden, die Landesfahrzeugprüfstellen betreiben, bzw. Begutachtungsstellen, die mit der Durchführung der Fahrzeugprüfung als deren beliehene Organe ermächtigt wurden. Durch diese Ermächtigung haben Werkstätten, Autofahrerclubs, Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker, technische Büros, Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kfz oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende die Möglichkeit, wiederkehrende Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 im Auftrag der Landesbehörde durchzuführen. Dies erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass sie gemäß KFG. 1967 hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

### **3. Verwendung von Datenbanken**

#### **3.1 Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank**

3.3.1 Mit der 31. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wurde die Herstellung, Verteilung sowie Ausgabe der Begutachtungsplaketten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer zentralen Datenbank per 1. Oktober 2014 zwingend vorgeschrieben. Über diese zentrale Begutachtungsplakettendatenbank erfolgte die Zuteilung der Nummernkreise der Begutachtungsplaketten. Diese wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an die ermächtigten Plakettenhersteller verteilt, die wiederum die Begutachtungsplaketten den zuständigen Behörden zuteilten. Die Behörden ihrerseits verteilten die Begutachtungsplaketten an die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen (wie z.B. Landesbehörden, Zulassungsstellen, die gem. § 57a Abs 2 ermächtigten Stellen, die Bundesanstalt für Verkehr).



Gemäß KFG. 1967 hatten die ermächtigten Plakettenhersteller diese zentrale Begutachtungsplakettendatenbank einzurichten und zu führen. Die Finanzierung dieser zentralen Begutachtungsplakettendatenbank erfolgte gemäß KFG. 1967 über den Preis der Begutachtungsplakette.

3.3.2 Im Prüfungszeitraum hatten zu der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die Landeshauptleute, die zuständigen Behörden und die Organe der Bundespolizei einen Zugriff mit unterschiedlichen Berechtigungen zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder in strafrechtlichen Ermittlungen. Des Weiteren konnten im Betrachtungszeitraum die Bundesanstalt für Verkehr, die Zulassungsstellen sowie die gem. § 57a ermächtigten Stellen auf diese Daten eingeschränkt in Form einer Portalverbundnutzung Einsicht nehmen.

Dadurch wurde eine einfache und schnelle Plakettenverfolgung ermöglicht und eine Ausforschung von gestohlenen oder gefälschten Plaketten wesentlich erleichtert.

Die Anbindung der ermächtigten Betriebe begann mit 1. Oktober 2014 und musste gemäß KFG. 1967 bis 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein. Nur registrierte Betriebe konnten ab diesem Zeitpunkt Begutachtungsplaketten erwerben.

### **3.2 Elektronische Begutachtungsverwaltung**

3.2.1 Seit Juli 2005 musste die Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 von den ermächtigten Betrieben automatisationsunterstützt erstellt und EDV-mäßig verarbeitbar sein. Diese elektronische Begutachtungsverwaltung basierte auf einer Datenbank, die von der österreichischen Wirtschaftsverlag GmbH allen ermächtigten Betrieben zur Verfügung gestellt wurde. Die ermächtigten Betriebe wurden von der Wirtschaftsverlag GmbH in der Datenbank erfasst und EDV-mäßig freigeschaltet.

3.2.2 Zwischen dem elektronischen Begutachtungsverwaltungsprogramm zur Erstellung des Begutachtungsformblattes, das bei wiederkehrenden Begutachtungen gemäß

KFG. 1967 eingesetzt wird, und der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank wurde eine kostenlose Schnittstelle zum Datenaustausch eingerichtet. Die jeweils erstellten Gutachten der Begutachtungsstellen wurden dabei online an die zentrale Begutachtungsdatenbank übermittelt und in dieser abgespeichert. Dabei wurden diese Begutachtungen gemäß KFG. 1967 wie bisher erstellt und vor dem Ausdruck automatisch an die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank gesendet und unabänderbar gespeichert.

Wurde festgestellt, dass ein Gutachten zu Unrecht ausgestellt wurde, so konnte dieses Gutachten von der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. vom jeweiligen Landeshauptmann und den verantwortlichen Landesbehörden mit einem Sperrvermerk versehen werden.

3.2.3 Die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen hatten zu vermerken, welche Plakettensnummer für welches Fahrzeug mit welcher Fahrgestellnummer und Kennzeichen ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht wurde. Diese Zuordnung wurde automatisch über die Schnittstelle in die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank eingefügt. Darüber hinaus hatten die ermächtigten Stellen alle ihre verdruckten, beschädigten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten in der elektronischen Begutachtungsverwaltung ersichtlich zu machen sowie alle verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel einzutragen.

3.2.4 Bei gesetzlichen Änderungen und Neuerungen informierte die Wirtschaftsverlag GmbH die ermächtigten Begutachtungsstellen darüber, dass ein verpflichtendes kostenloses Update über diese gesetzlichen Änderungen und Neuerungen zur Verfügung stand. Dieses für jede Begutachtungsstelle verpflichtende Update hatte spätestens bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt durchgeführt zu werden. Wiederkehrende Begutachtungen gemäß KFG. 1967 waren trotz nicht durchgeführter Updates noch bis zum 31. Oktober 2016 möglich. Ab 1. November 2016 wurden gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. September 2016 Gutachten, die nicht mit einer aktuellen Programmversion erstellt wurden, von der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank zurückgewiesen. Damit konnten die erstellten Gutachten der ermächtigten Begutachtungsstellen in der elektronischen Begutachtungsverwaltung nicht mehr abgeschlossen werden.

### **3.3 Mechanikerdatenbank**

Die Mechanikerdatenbank enthielt alle wichtigen Informationen über ermächtigte Betriebe und die gemäß KFG. 1967 geeigneten Personen für die Bundesländer Niederösterreich und Wien. Die Datenbank wurde vom Land Niederösterreich entwickelt. Die Landesfahrzeugprüfstelle als befugte Behörde des Landes Wien hatte sich im Jahr 2013 zum Zweck des Datenaustausches und der Informationsnutzung in Form eines Portalverbundes angeschlossen.

### **3.4 Bildungspassdatenbank**

Die Bildungspassdatenbank wurde gemäß KFG. 1967 von der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik eingerichtet, gewartet und geführt. Diese führte die Datenbank als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und war dabei an Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden.

Die Bundesinnung stellte für jede geeignete Person einen Bildungspass aus, aus dem die einschlägige fachliche Eignung der Person und die Absolvierung der erforderlichen Schulungen hervorgingen. Die Schulungen durchführenden Stellen hatten die Bundesinnung von durchgeführten Schulungen zu verständigen. Die Bundesinnung konnte im Anschluss die absolvierte Schulung selbst eintragen oder die Eintragung im Einvernehmen mit den schulungsdurchführenden Stellen diesen übertragen.

## **4. Aufgaben der Magistratsabteilung 46**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hatte die Magistratsabteilung 46 im Betrachtungszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Handhabung des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
- Erlassung von Bescheiden gem. § 9 Abs 6 Güterbeförderungsgesetz,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Containersicherheitsgesetz, ausgenommen Straftatbestände,

- *Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Änderungen an genehmigten Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich der hierfür erforderlichen Erstellung von Gutachten,*
- *besondere Überprüfung und wiederkehrende Begutachtung von Kraftfahrzeugen gem. Kraftfahrgesetz 1967,*
- *Genehmigung von Kraftfahrzeugen mit 10 km/h Höchstgeschwindigkeit und von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern,*
- *Erteilung der Genehmigung zur Führung von Blaulicht und Folgetonhorn,*
- *Ermächtigung zur Abgabe von Gutachten für die besondere Überprüfung sowie zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen und Durchführung von Revisionen bei diesen Einrichtungen,*
- *Ermächtigung zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreibern, analogen Kontrollgeräten, digitalen Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern und Durchführung von Revisionen bei diesen Einrichtungen,*
- *Beistellung von Amtssachverständigen für die Fahrschulaufsicht, in eisenbahnrechtlichen Verfahren, in Luftfahrtangelegenheiten, in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Verkehrssicherheit,*
- *Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft.*

## **5. Landesfahrzeugprüfstelle**

### **5.1 Aufgabengebiet**

Wie zuvor angeführt, fielen gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die wiederkehrenden Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 46. Der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 oblagen dabei u.a. jene Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Ermächtigungen von Begutachtungsstellen und den damit verbundenen Revisionen bei diesen Einrichtungen standen.

Darüber hinaus umfasste das Aufgabengebiet der Landesfahrzeugprüfstelle im Prüfungszeitraum u.a. die Handhabung des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie die Erlassung von Bescheiden gem. § 9 Güterbeförderungsgesetz. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Container-

sicherheitsgesetz mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang stehenden Strafhandlungen war ebenfalls Teil ihres Aufgabenspektrums.

Zu ihrem Aufgabengebiet zählte weiters die Erteilung von Einzelgenehmigungen für Kfz und Anhänger und Änderungen an genehmigten Kfz und Anhängern einschließlich der hierfür erforderlichen Erstellung von Gutachten.

Des Weiteren waren Genehmigungen von Kfz mit 10 km/h Höchstgeschwindigkeit und von nicht zum Verkehr zugelassen Anhängern sowie Genehmigungen zur Führung von Blaulicht und Folgetonhorn Teil ihrer Zuständigkeiten.

Die Landesfahrzeugprüfstelle war weiters dazu ermächtigt, den Einbau sowie die Prüfung von Fahrschreibern, analogen Kontrollgeräten, digitalen Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungen zu veranlassen und Revisionen bei diesen Einrichtungen durchzuführen. Die Beistellung von Amtssachverständigen für die Fahrschulaufsicht, in eisenbahnrechtlichen Verfahren, in Luftfahrtangelegenheiten, in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Verkehrssicherheit lag überdies ebenso in ihrem Aufgabenbereich wie die Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft. Zudem waren die Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle als Sachverständige gemäß dem Erlass der Magistratsabteilung 5 vom 1. Jänner 2010, MA 5 - 7025/09, Allgemeine Vorschrift für das Ausscheiden von Gebrauchsgegenständen für die Skartierungen von Kfz der Stadt Wien tätig.

## **5.2 Organisatorischer Aufbau**

Die Landesfahrzeugprüfstelle, örtlich situiert im 11. Wiener Gemeindebezirk, 7. Haidequerstraße, war im Betrachtungszeitraum in zwei Teams und in die Kanzlei untergliedert.

5.2.1 Der erste Bereich, Team Fahrzeuggenehmigungen, umfasste Tätigkeiten der Überprüfungen von selbst importierten Neu- oder Gebrauchtwagen aus nicht EU-Ländern. Überprüfungen von selbst importierten Neu- oder Gebrauchtwagen aus EU-Ländern konnten dagegen von den Generalimporteurinnen bzw. Generalimporteuren

selbst durchgeführt werden. Damit sollte sichergestellt werden, dass nur Fahrzeuge auf den österreichischen Automobilmarkt gelangen bzw. in den Verkehr gebracht werden, die den geltenden Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit entsprechen. Das Team Fahrzeuggenehmigungen setzte sich aus dem Teamleiter und sieben Mitarbeitenden zusammen.

5.2.2 Im zweiten Bereich, Team Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit, waren neben dem Teamleiter noch sechs Mitarbeitende beschäftigt. Der Bereich umfasste Tätigkeiten betreffend die Anerkennung und Kontrolle von Schulungsveranstalterinnen bzw. Schulungsveranstaltern und Veranstaltungen in Bezug auf Gefahrgut. Ferner waren die Mitarbeitenden für Sonderbewilligungen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz zuständig.

Weitere Befugnisse des Teams Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit, waren die Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung wiederkehrender Begutachtungen und die Durchführung der in diesem Zusammenhang stehenden Revisionen bei diesen Einrichtungen gemäß KFG. 1967.

Im Bereich der Fahrzeugsicherheit erfolgten in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion Wien Kontrollen von Kfz im Straßenverkehr. Insbesondere handelte es sich dabei um Schwerpunktaktionen in Absprache mit den Organen der Landespolizeidirektion. So wurden z.B. Schwerpunktkontrollen hinsichtlich der Betriebssicherheit von Taxis, der Einhaltung der Geräuschvorschriften bei lärmenden Kfz und der Überprüfung von Fahrtschreibern in Lkw durchgeführt. Wurden bei diesen Schwerpunktaktionen Fahrzeuge überprüft, die nicht den vorgegebenen Sicherheitsstandards entsprachen, konnte eine sofortige Abnahme der Kennzeichen durch die Landespolizeidirektion erfolgen.

5.2.3 Der Kanzlei waren sechs Mitarbeitende inkl. der Teamleiterin zugeteilt. Dieser Bereich umfasste ausschließlich administrative Tätigkeiten.

5.2.4 Der Personalstand der Landesfahrzeugprüfstelle stellte sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 1: Personalstand der Landesfahrzeugprüfstelle von 2013 bis 2015

Landesfahrzeugprüfstelle			
Stichtag	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Bereichsleitung	1	1	1
Team Fahrzeuggenehmigung	7	7	7
Team Gefahrgut, § 57a, Fahrzeugsicherheit	6	6	6
Kanzlei	6	6	6
Personen	20	20	20

Quelle: Magistratsabteilung 46, Berechnungen Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle zeigt, betrug im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 der Aktivstand des Personals der Landesfahrzeugprüfstelle 20 VZÄ. Lehrlinge wurden bei der o.a. Aufstellung nicht berücksichtigt.

## 6. Ermächtigungsverfahren

### 6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Wie bereits erwähnt, oblag der Landesfahrzeugprüfstelle im Prüfungszeitraum u.a. die Durchführung von behördlichen Verfahren zur Ermächtigung von Begutachtungsstellen mit der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 als deren beliehene Organe.

Dabei stellte sich die Anzahl der ermächtigten Werkstätten im Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl der ermächtigten Begutachtungswerkstätten

Jahr	Anzahl der ermächtigten Werkstätten
2013	489
2014	499
2015	507

Quelle: Magistratsabteilung 46, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die oben dargestellte Aufstellung zeigt, erfolgte in den Jahren 2013 bis 2015 ein Anstieg der ermächtigten Werkstätten um rd. 4 %. Dazu war anzumerken, dass in der

Landesfahrzeugprüfstelle 42 Ermächtigungsverfahren im Jahr 2013 durchgeführt wurden. Im Jahr 2014 sank die Zahl der Ermächtigungsverfahren auf 40 und im darauffolgenden Jahr betrug die Anzahl der behördlich durchgeführten Ermächtigungsverfahren nur mehr 36.

6.1.2 Neben den ermächtigten Werkstätten führte auch das Team Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit, der Landesfahrzeugprüfstelle selbst Überprüfungen gemäß KFG. 1967 durch. Diese Überprüfungen beschränkten sich auf Überprüfungen gem. §§ 56 und 58 KFG. 1967. Diese beinhalteten besondere Überprüfungen von Kfz und Anhängern, bei denen Bedenken bzgl. der Verkehrs- und Betriebssicherheit bestanden sowie Überprüfungen von Kfz, bei denen davon ausgegangen werden konnte, dass mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht wurden als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich war.

Bei Überprüfungen gem. § 58 KFG. 1967, Prüfung an Ort und Stelle, wurden wie bereits unter Pkt. 5.2.2 erwähnt, in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion Wien Kontrollen von Kfz im Straßenverkehr durchgeführt.

Die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen der Landesfahrzeugprüfstelle gem. §§ 56 und 58 KFG. 1967 stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 3: Begutachtungen gem. §§ 56 und 58 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Jahr	Anzahl der Begutachtungen gem. §§ 56 und 58 KFG. 1967
2013	2.275
2014	2.511
2015	2.659

Quelle: Magistratsabteilung 46, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle zeigt, war die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen gem. §§ 56 und 58 KFG. 1967 im Jahr 2015 um rd. 17 % höher als im Jahr 2013.



Der Grund für den kontinuierlichen Anstieg in den Jahren 2013 bis 2015 war die Übernahme der diesbezüglichen Tätigkeiten von der Bundesanstalt für Verkehr, die mit dem Jahr 2014 die Überprüfungen gem. § 56 KFG. 1967 einstellte.

6.1.3 Wie bereits unter Pkt. 3.2 erwähnt, waren gemäß KFG. 1967 die Durchführungen wiederkehrender Begutachtungen automatisationsunterstützt zu erstellen und in der elektronischen Begutachtungsverwaltung abzuspeichern. Wie auch die ermächtigten Begutachtungsstellen hatte die Landesfahrzeugprüfstelle ihre Überprüfungen gem. §§ 56 und 58 KFG. 1967 in der elektronischen Begutachtungsverwaltung zu erstellen und abzuspeichern. Dabei hatte sie ebenso die Verpflichtung, bei gesetzlichen Änderungen und Neuerungen verpflichtende Updates bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Die Landesfahrzeugprüfstelle konnte allerdings die verbindlichen Updates nicht wie die ermächtigten Begutachtungsstellen über das Internet tätigen, sondern ausschließlich über die Magistratsabteilung 14, welche die gesamten Aktualisierungen gemäß den Sicherheitsvorgaben für den Magistrat der Stadt Wien vornahm. Dies führte jedoch teilweise zur Überschreitung des vorgegebenen Zeitpunktes für die Updatedurchführung im Jahr 2014 von mehreren Monaten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 46, mit der Magistratsabteilung 14 eine rasche Klärung hinsichtlich der zeitgerechten Durchführung der erforderlichen Updates herbeizuführen. Dies sollte vor allem im Hinblick darauf geschehen, dass bei Nichtdurchführung der verpflichtenden Updates eine Erstellung von Gutachten nicht mehr möglich wäre.

## **6.2 Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens**

Um eine Ermächtigung für wiederkehrende Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 zu erlangen, wurde auf Ansuchen der Ermächtigungswerberin bzw. des Ermächtigungswerbers bei der Landesfahrzeugprüfstelle das Ermächtigungsverfahren eingeleitet. Der Ermächtigungswerberin bzw. dem Ermächtigungswerber wurde bei positivem Ablauf des Ermächtigungsverfahrens die Beleihung mittels Bescheid erteilt. Die Ermächtigungswerberin bzw. der Ermächtigungswerber war sodann zur Setzung von Hoheitsak-

ten als Organ der Behörde im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtungen gem. § 57a KFG. 1967 berechtigt.

Dabei stellte sich der Ablauf eines Ermächtigungsverfahrens grundsätzlich folgendermaßen dar:

6.2.1 Das Ansuchen um Ermächtigung erfolgte mittels eines formlosen Schreibens der Ermächtigungswerberin bzw. des Ermächtigungswerbers. Dieses hatte Angaben zu enthalten über Name, Adresse, telefonische Erreichbarkeit und Angaben über Personen, die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtungen als geeignet betrachtet werden können. Langte das Schreiben bei der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 ein, erfolgte eine Protokollierung in der Kanzlei und die Antragstellung wurde anschließend einem Mitarbeitenden des Teams Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit zur Weiterbearbeitung übermittelt.

Im Anschluss wurden der Ermächtigungswerberin bzw. dem Ermächtigungswerber Fragebögen betreffend die rechtlichen, personellen und technischen Voraussetzungen zugesandt. Laut diesen Fragebögen waren folgende Unterlagen in Kopie der Landesfahrzeugprüfstelle zur Einsichtnahme zu übermitteln:

- *Ziviltechnikerbefugnis,*
- *Vereinsregisterauszug,*
- *Firmenbuchauszug,*
- *aktueller Auszug aus dem GewerbeInformationsSystem Austria oder der Gewerbeschein mit der Geschäftsführerbestellung, falls erforderlich,*
- *aktuelle Strafregisterbescheinigung aller handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer,*
- *aktuelle Strafregisterbescheinigung aller Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht,*
- *Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen § 3 Abs 2 Prüfstellen- und Begutachtungsstellenverordnung für alle geeigneten Personen (Diplom-, Reife-, Meister- oder Lehrabschlussprüfungszeugnis, Nachweis der fachlichen Tätigkeiten u.Ä.),*

- gemäß § 57a KFG. 1967 geforderte Bildungspässe aller geeigneten Personen,
- Führerscheine aller geeigneten Personen,
- erforderliche Einrichtungen gemäß Anlage 2a der Prüfstellen- und Begutachtungsstellenverordnung,
- Nachweise darüber, dass die Einrichtungen die Voraussetzungen gemäß Anlage 2a Prüfstellen- und Begutachtungsstellenverordnung erfüllen. Darunter sind z.B. Kalibriernachweise, Herstellerbestätigungen, u.Ä. gemeint,
- Betriebsanlagengenehmigungsbescheid mit Änderungen und Plänen,
- Verfügungsberechtigung über die beantragte Prüfstelle und die Einrichtungen wie z.B. Eigentumsnachweise, Mietverträge, Nutzungs- und Verfügungsvereinbarungen,
- schriftliches Qualitätssicherungskonzept für die wiederkehrende Begutachtung.

6.2.2 Nach Einlangen der Einreichunterlagen bei der Landesfahrzeugprüfstelle erfolgte eine Prüfung dieser durch den zuständigen Mitarbeitenden.

In einem ersten Schritt wurde nun anhand der Antragsunterlagen überprüft, ob die formalen Voraussetzungen, welche gemäß KFG. 1967 bzw. der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung gefordert wurden, vorlagen. Wurden die erforderlichen Unterlagen nicht zur Gänze übermittelt, wurde vonseiten des Mitarbeitenden die Ermächtigungswerberin bzw. der Ermächtigungswerber darüber informiert und aufgefordert, bis zur mündlichen Verhandlung in der Betriebsstätte die noch fehlenden Unterlagen zur Nachbesserung vorzulegen. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung in der Betriebsstätte wurde der Ermächtigungswerberin bzw. dem Ermächtigungswerber schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wurde die Ermächtigungswerberin bzw. der Ermächtigungswerber aufgefordert, die bereits im Vorfeld in Kopie übermittelten Unterlagen bei der Verhandlung im Original bereitzuhalten.

Zur mündlichen Verhandlung wurden die Sachverständigen der Magistratsabteilung 36 Dezernat A geladen, um bei der mündlichen Verhandlung zu beurteilen, ob die Betriebsanlage entsprechend der gewerberechtlichen Vorschriften konsensmäßig betrieben wurde. Weiters wurde der Verhandlungstermin der jeweiligen Bezirksvorsteherin bzw. dem jeweiligen Bezirksvorsteher zur Kenntnis gebracht.

6.2.3 Die Augenscheinsverhandlung wurde, entsprechend dem Vieraugenprinzip, von zwei Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle geleitet. Im Rahmen dieser Augenscheinsverhandlung fand u.a. eine Begehung der Betriebsstätte durch die Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle statt. Einerseits wurden dabei die technischen Voraussetzungen gemäß KFG. 1967 bzw. Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung und andererseits die formalen Voraussetzungen, welche bereits im Pkt. 6.2.2 aufgelistet wurden, überprüft.

Die anschließende Begehung der Betriebsstätte erfolgte in Beisein der Sachverständigen der Magistratsabteilung 36, wobei von dieser bzw. von diesem die Stellungnahme und etwaige Auflagen mündlich zu Protokoll gegeben wurden. Im Rahmen der Verhandlung war auch die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers dazu angehalten, ihre Interessen zu vertreten und ebenfalls zu Protokoll zu geben.

Konnten die rechtlichen, personellen und technischen Erfordernisse nicht vorgewiesen werden, waren somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung nicht gegeben. Der Ermächtigungswerberin bzw. dem Ermächtigungswerber wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine Bescheiderlassung erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgen könne.

Die Verhandlungsschrift wurde am Ende der Augenscheinsverhandlung vor Ort ausgedruckt, von allen Anwesenden unterzeichnet und der Ermächtigungswerberin bzw. dem Ermächtigungswerber übergeben.

6.2.4 Die bescheidmäßige Erledigung des Ermächtigungsersuchens hatte innerhalb der gesetzlichen Frist im Vieraugenprinzip von der Teamleitung und dem jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle auf Grundlage der Einreichunterlagen sowie der Verhandlungsschrift zu erfolgen.

Mit der bescheidmäßigen Erledigung erfolgte die Erfassung des ermächtigten Betriebes in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank und der Mechanikerdatenbank. Die Ermächtigte bzw. der Ermächtigte konnte mit dem Bescheid die Freischaltung der elektronischen Begutachtungsverwaltung bei der österreichischen Wirtschaftsverlag GmbH beantragen.

### **6.3 Ergebnis einer Augenscheinsverhandlung**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Zuge der Erhebungen an einer Augenscheinsverhandlung im Rahmen eines Ermächtigungsverfahrens teil. Dabei stellte sich der Ablauf des Verfahrens folgendermaßen dar:

6.3.1 Im konkreten Fall handelte es sich um eine Werkstätte im 21. Wiener Gemeindebezirk. Der Ermächtigungswerber hatte bereits über einen längeren Zeitraum eine Betriebsanlage an einem anderen Standort betrieben. Für diese verfügte er über eine Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967. Durch eine notwendig gewordene Übersiedlung der Betriebsstätte musste er für den geänderten Standort neuerlich um Ermächtigung ansuchen. Für den neuen Standort erfolgte das schriftliche Ansuchen des Ermächtigungswerbers am 27. Juni 2016.

In diesem Ansuchen wurde vom Ermächtigungswerber mitgeteilt, dass ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für den neuen Standort zwar schon eingeleitet wurde, die Ortsaugenscheinsverhandlung durch das Magistratische Bezirksamt und die zuständigen Sachverständigen jedoch noch nicht stattgefunden hatte.

Mit Aktenvermerk vom 30. Juni 2016 wurde vom zuständigen Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle vermerkt, dass bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Ermächtigungswerber dieser nach einer positiven bescheidmäßigen Betriebsanlagengenehmigung gefragt wurde. Dieser gab dazu an, dass der Termin für die Ortsaugenscheinsverhandlung des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens mit dem Magistratischen Bezirksamt und den zuständigen Sachverständigen für den 5. September 2016 festgesetzt wurde. Der Mitarbeitende der Landesfahrzeugprüfstelle der Magistratsabteilung 46 wies den Ermächtigungswerber ausdrücklich darauf hin, dass für die Erteilung

der Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 ein positiver Betriebsanlagengenehmigungsbescheid eine Grundvoraussetzung darstellte. Der Ermächtigungswerber ersuchte trotzdem um Weiterführung des Verfahrens.

6.3.2 Die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung erfolgte mit Schreiben vom 30. Juni 2016 und wurde mit Termin 10. August 2016 festgesetzt.

Bei der Augenscheinsverhandlung fand die Begehung der Betriebsstätte in Anwesenheit zweier Mitarbeitender der Landesfahrzeugprüfstelle, der Sachverständigen der Magistratsabteilung 36, einer Vertreterin des Bezirksvorstehers sowie des Ermächtigungswerbers statt.

Bei dieser Begehung wurde die technische Ausstattung der Werkstätte auf die gesetzlichen Gegebenheiten gemäß KFG. 1967 bzw. Prüfstellen- und Begutachtungsstellenverordnung von den Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle geprüft. Dabei wurden mithilfe von vorgefertigten Checklisten bzw. Formularen die Ausstattungen einer näheren Betrachtung unterzogen und die notwendigen Daten (wie z.B. Datum der letzten Geräteüberprüfung, Geräteherstellerin bzw. Gerätehersteller) eingetragen.

Im Anschluss wurde eine Begehung durch die Sachverständige der Magistratsabteilung 36 durchgeführt. Da im vorliegenden Fall keine gültige Betriebsanlagenbewilligung vorlag, wurde im Rahmen des Augenscheins von Seiten der Magistratsabteilung 36 keine endgültige Stellungnahme abgegeben. Im Anschluss wurde der Vertreterin des Bezirksvorstehers die Möglichkeit gegeben, ihre Stellungnahme zu Protokoll zu geben. Diese hatte keine Einwendungen vorzubringen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen und der Vertreterin des Bezirksvorstehers wurden zu Protokoll gegeben, die Verhandlungsschrift vor Ort verfasst und ausgedruckt. Zuletzt erfolgte die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift durch alle Anwesenden. Die Verhandlungsschrift wurde dem Ermächtigungswerber vor Ort ausgehändigt.

Durch das Fehlen der gültigen Betriebsanlagengenehmigung waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung nicht gegeben. Ein positiver Bescheid über die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 durch die Landesfahrzeugprüfstelle erfolgte daher zunächst nicht.

In der mündlichen Verhandlung gaben die Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle dem Ermächtigungswerber gegenüber an, dass die Landesfahrzeugprüfstelle nun auf eine positive Erledigung der Betriebsanlagengenehmigung warte und erst nach Vorliegen der Betriebsanlagengenehmigung der positive Bescheid erlassen würde.

Der Betriebsanlagengenehmigungsbescheid wurde der Landesfahrzeugprüfstelle am 5. Oktober 2016 vorgelegt. Der Ermächtigungsbescheid wurde von der Landesfahrzeugprüfstelle am 12. Oktober 2016 erlassen.

## **7. Revisionen**

Wie das Ermächtigungsverfahren zählten die Revisionen, die gemäß KFG. 1967 bei den ermächtigten Begutachtungsstellen durchzuführen waren, zum Aufgabengebiet des Teams Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit.

### **7.1 Grundsätzliches**

7.1.1 Gemäß § 57a KFG. 1967 hatte der Landeshauptmann regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben waren bzw. ob die Begutachtungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

In der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr war darüber hinaus weiters ausgeführt, dass der Landeshauptmann bei den ermächtigten Begutachtungsstellen unangekündigte Revisionen abzuhalten hatte.

Um die Qualität und Objektivität der gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Begutachtungen in den ermächtigten Begutachtungsstellen sicherstellen zu können, entwickelte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darüber hin-

aus eine Richtlinie zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung. Demnach hatten alle ermächtigten Stellen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren dahingehend überprüft zu werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen noch gegeben waren und die Begutachtungen entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie durchgeführt wurden. Revisionen waren darüber hinaus insbesondere dann durchzuführen, wenn der Verdacht bestand, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung bzw. die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben waren oder Begutachtungen nicht ordnungsgemäß erfolgten.

7.1.2 In der Landesfahrzeugprüfstelle wurden drei Arten von Revisionen unterschieden. Dabei erfolgte die Unterscheidung in routinemäßige Revisionen, wenn die letzte Überprüfung bereits drei Jahre zurücklag oder maximal ein Jahr bei einem Verweis als letztes Revisionsergebnis, Revisionen bei neu ermächtigten Begutachtungsstellen innerhalb eines Jahres sowie anlassbezogene Revisionen aufgrund von Anzeigen oder Vorfällen.

Seitens der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 46 wurde die Anzahl der durchzuführenden Revisionen selbst festgelegt und mit 190 durchzuführenden Revisionen pro Jahr bestimmt. Dabei stellte sich die Anzahl der durchgeführten Revisionen im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 4: Durchgeführte Revisionen

Jahr	Anzahl der durchgeführten Revisionen
2013	186
2014	159
2015	210

Quelle: Magistratsabteilung 46

Wie die oben dargestellte Tabelle erkennen lässt, schwankte die Anzahl der durchgeführten Revisionen zwischen 186 im Jahr 2013 und 210 im Jahr 2015. Im Jahr 2014 wurden sogar nur 159 Revisionen durchgeführt. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Revisionsanzahl von rd. 185 durchgeführten Revisionen pro Jahr für die Jahre 2013 bis 2015.



Nach Auskunft der geprüften Stelle war der Grund für die geringe Anzahl der durchgeführten Revisionen im Jahr 2014 ein Softwarefehler im verwendeten Revisionstool, welches von der österreichischen Wirtschaftsverlag GmbH allen Landesfahrzeugprüfstellen zur Verfügung gestellt wurde. Die Behebung des Softwarefehlers dauerte rd. zwei Monate, in denen die Landesfahrzeugprüfstellen keine Revisionen durchführen konnten.

Wie die Tabelle weiters zeigt, wurde die Zielvorgabe von 190 Revisionen pro Jahr in zwei Jahren nicht eingehalten. Darüber hinaus waren die Zielvorgaben von 190 Revisionen pro Jahr in allen drei betrachteten Jahren gleich, obwohl die Zahl der ermächtigten Begutachtungsstellen kontinuierlich anstieg.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung interner Zielvorgaben zu legen. Weiters möge die Magistratsabteilung 46 die Zielvorgaben hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Revisionszahl kontinuierlich evaluieren, um aktuelle Entwicklungen - wie z.B. eine Schwankung der Zahl der ermächtigten Betriebe - besser berücksichtigen zu können.

7.1.3 Wie bei einer Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der durchgeführten Revisionen für routinemäßige Revisionen bzw. für anlassbezogene Revisionen festzustellen war, wurden 146 Revisionen nicht im vorgegebenen Zeitrahmen ausgeführt.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte bei der Durchführung von Revisionen auf die Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens mehr Bedacht genommen werden.

## **7.2 Revisionsprozess**

Wie bereits unter Pkt. 3.2 erwähnt, hatten die ermächtigten Begutachtungsstellen die Prüfungsprotokolle der wiederkehrenden Begutachtungen automatisationsunterstützt zu erstellen und in der Datenbank der elektronischen Begutachtungsverwaltung abzuspeichern. Diese Datenbank bildete neben dem sogenannten Revisionstool der Landesfahrzeugprüfstelle die Grundlage für die Durchführung von Revisionen bei den ermächtigten Begutachtungsstellen.

Das Revisionstool ist ein computerunterstütztes Datenverarbeitungsprogramm, welches zur Unterstützung der Revisionsarbeit allen Landeshauptleuten vom österreichischen Wirtschaftsverband GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Dabei werden durch Datenübertragungen aller Begutachtungsdaten der geprüften Werkstätten, vom Zeitraum der zuletzt durchgeführten Revision bis zur gegenwärtigen Revision, in das computerunterstützte Revisionstoolprogramm den Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle umfassende Auswertungsmöglichkeiten gegeben.

Der Ablauf eines Revisionsprozesses stellte sich grundsätzlich folgendermaßen dar:

7.2.1 Der Teamleiterstellvertreter war u.a. für die monatlichen Auswertungen aller Revisionen betreffend die Einhaltung der Überprüfungsfrist zuständig. Diese Auswertungen erfolgten jeweils zu Monatsanfang. Sie wurden mithilfe der Mechanikerdatenbank erstellt und dem Teamleiter zur Kenntnis gebracht.

Dieser nahm die Einteilung der Mitarbeitenden für die Revisionen bei den ermächtigten Begutachtungsstellen vor. Für die Durchführung der Revision wurden ein hauptverantwortlicher und ein begleitender Mitarbeitender bestimmt. Dabei fand ein kontinuierlicher Wechsel der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bei den ermächtigten Begutachtungsstellen statt. Diesem Umstand wurde seitens der Teamleitung besondere Beachtung geschenkt. Bei den Teambesprechungen wurden durch den Teamleiter die Revisionseinteilungen bekannt gegeben, die im Anschluss an diese Besprechungen im abteilungsinternen Outlookkalender vermerkt wurden.

7.2.2 Revisionen waren grundsätzlich unangekündigt bei den ermächtigten Begutachtungsstellen durchzuführen.

Dabei gingen die revisionsdurchführenden Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle nach dem vorgegebenen Prüfungsprotokoll des von der Landesfahrzeugprüfstelle verwendeten Revisionstools vor. Darin waren Angaben über Namen der Prüfenden sowie Datum und Zeitangabe der durchgeführten Prüfung enthalten. Des Weiteren wurden

Name, Anschrift und die Begutachtungsstellenummer der Betriebsstätte im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Prüfungsprotokoll beinhaltet weiters Prüfungsbereiche bzgl. der Ermächtigung der Begutachtungsstelle, der Begutachtungsplakette, Begutachtungsstellenstempel, dem Verzeichnis der Gutachten und der Begutachtungsplaketten, der Gutachten, der elektronischen Begutachtungsverwaltung und der technischen Einrichtungen.

7.2.3 In der Betriebsstätte wurde im Rahmen der Revision u.a. die Verwendung der Datenbank der elektronischen Begutachtungsverwaltung einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei überprüften die Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle die verwendete Software und die aktualisierten Software-Updates, die Datensicherung und die Zugänglichkeit der Datenbank. Im Anschluss erfolgte eine Datenüberspielung aller gespeicherten Begutachtungen, die seit Durchführung der letzten Revision von der ermächtigten Begutachtungsstelle erstellt wurden, in das Revisionstool. Dadurch konnte eine umfassende Stichprobe mit einer Vielzahl an Auswertungsmöglichkeiten (wie z.B. fehlende Daten im Gutachten, nachträgliche Änderungen von Daten oder mangelhafte Führungen der Datenbank, Auswertungen der erstellten Gutachten einzelner befugter Personen) mit einem geringen Zeitaufwand getätigt werden.

Darüber hinaus war ein weiterer Bestandteil der Revision die eingehende Prüfung der technischen Anlagen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit sowie eine Prüfung des Bestandes der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen.

Die Überprüfung der geeigneten Personen in der Betriebsstätte erfolgte auf Basis der Eintragungen in der Mechanikerdatenbank und der Bildungspassdatenbank.

Betreffend die Begutachtungsplaketten wurde deren ordnungsmäßige Verwahrung bzw. die Behandlung von verdruckten, beschädigten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten kontrolliert. Darüber hinaus hatte der Begutachtungsstempel ordnungsgemäß verwendet und verwahrt zu sein, um eine missbräuchliche Verwendung ausschließen zu können.

Abschließend wurde das Prüfungsprotokoll mit dem Ergebnis der Revision vor Ort ausgedruckt, von den überprüfenden Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle und der Vertretung der ermächtigten Begutachtungsstelle unterfertigt und dieser überreicht.

7.2.4 Konnte keine Revision bei der ermächtigten Begutachtungsstelle durchgeführt werden (z.B. wenn keine Vertretung der ermächtigten Begutachtungsstelle anwesend war oder die ermächtigte Begutachtungsstelle Betriebsurlaub hatte), waren die Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle dazu verpflichtet, dies im Akt zu vermerken. Die ermächtigte Begutachtungsstelle schien in der Revisionsauswertungsliste weiterhin als unerledigt auf.

7.2.5 Wurden bei der durchgeführten Revision schwere Mängel mit Gefahr im Verzug festgestellt (wie z.B. unrichtige Eintragungen bei Gutachten), erfolgten entweder ein sofortiger Widerruf der Ermächtigung oder die Einleitung eines Widerrufsverfahrens durch die Landesfahrzeugprüfstelle. Bei einem sofortigen Widerruf wurde der Begutachtungstempel eingezogen und eine Sperrung der Begutachtungsstelle in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank veranlasst.

Bei sonstigen schweren Revisionsmängeln, wie z.B. fehlenden Abnahmebefunden, wurden Anordnungen zur Behebung der Mängel getroffen oder ein Verweis erteilt. Bei einem Verweis hatte die Landesfahrzeugprüfstelle innerhalb des nächsten Jahres eine neuerliche unangekündigte Revision durchzuführen.

7.2.6 Im Jahr 2013 erfolgten vier Widerrufsverfahren und zwei sofortige Widerrufe. Im darauffolgenden Jahr 2014 wurden vier Widerrufsverfahren und ein sofortiger Widerruf erteilt. Im Jahr 2015 wurden durch die Landesfahrzeugprüfstelle drei Widerrufsverfahren und zwei sofortige Widerrufe ausgesprochen. Bei sofortigen Widerrufen erfolgte eine Sperrung in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank. Eine Durchführung von Begutachtungen dieser Begutachtungsstellen war somit nicht mehr möglich.

### **7.3 Ergebnis einer Revision**

7.3.1 Im Zuge der Erhebungen nahm der Stadtrechnungshof Wien an einer unangekündigten Revision der Landesfahrzeugprüfstelle teil. Aufgrund einer Urlaubssperre wurde die Betriebsstätte jedoch versperrt vorgefunden. Laut Auskunft der Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle war bei nicht durchführbaren Revisionen der Grund sowie eine neuerliche Revisionsvorschreibung im Akt zu vermerken, was im gegenständlichen Fall auch geschehen war.

7.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm darüber hinaus stichprobenweise Einschau in die Unterlagen von zwei weiteren Revisionen. Hierbei handelte es sich um eine Revision im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung im Dreijahres-Prüfungsintervall sowie um eine im Jahr darauf durchgeführte Verweisrevision beim selben Betrieb. Als Verweisrevisionen werden jene Revisionen bezeichnet, die wie bereits zuvor angeführt, aufgrund des schlechten Ergebnisses der letzten Revision innerhalb eines Jahres neuerlich durchgeführt werden müssen.

Auf die bei der Einschau getroffenen Feststellungen wird im Folgenden eingegangen:

7.3.3 Das Prüfungsprotokoll vom 15. April 2015 des vorliegenden Revisionsaktes wies die beiden Prüfungsorgane der Landesfahrzeugprüfstelle, das Datum und die Dauer der Überprüfung sowie die genaue Adressenbezeichnung und die Begutachtungsstellennummer auf. Des Weiteren waren am Prüfungsprotokoll die laufende Geschäftszahl der Landesfahrzeugprüfstelle und die Vertretung der ermächtigten Begutachtungsstelle protokolliert.

Der Revisionsakt wurde in sieben Prüfungsbereiche untergliedert und beinhaltete die Bereiche Ermächtigung, Begutachtungsplakette, Begutachtungsstempel, Verzeichnis der Gutachten und der Begutachtungsplakette, Gutachten, elektronische Begutachtungsverwaltung und technische Einrichtungen. Jeder Bereich umfasste eine Anzahl von Prüfungsschritten, welche im Protokoll angeführt waren und mit einer Beurteilung von "In Ordnung", "Leichter Mangel" oder "Schwerer Mangel" vermerkt wurden. Erfolgt Beurteilungen mit "Leichter Mangel" oder "Schwerer Mangel", so hatten unmittelbar

im Anschluss ausführliche Begründungen dafür zu erfolgen. Die einzelnen Prüfungsschritte der jeweiligen Prüfungsbereiche stellten sich bei dem vorliegenden Revisionsakt wie folgt dar:

Der erste Bereich Ermächtigung umfasste 16 Prüfungsschritte hinsichtlich der geeigneten Personen, Weiterbildungen der geeigneten Personen u.Ä. Von diesen 16 Prüfungsschritten wurden im betreffenden Revisionsakt bei 13 Prüfungsschritten keine Mängel festgestellt und der Vermerk "In Ordnung" protokolliert. Demgegenüber standen drei Prüfungsschritte, welche mit einem "Schweren Mangel" protokolliert waren. Bei allen mangelhaft eingestuften Beurteilungen erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung des festgestellten Mangels.

Der zweite Bereich Begutachtungsplakette umfasste sieben Prüfungsschritte bzgl. der Verwahrung, den Verbleib fehlender Plaketten etc. Bei einem Prüfungsschritt wurde die Beanstandung mit dem Vermerk "Schwerer Mangel" protokolliert. Auch in diesem Fall erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung des festgestellten Mangels.

Der dritte Bereich Begutachtungsstempel umfasste vier Prüfungsschritte betreffend die ordnungsgemäße Verwahrung, die missbräuchliche Verwendung u.Ä. In diesem Bereich wurden keine Beanstandungen verzeichnet, alle Prüfungsschritte wurden mit der Beurteilung "In Ordnung" vermerkt.

Der vierte Bereich beinhaltete ausschließlich die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung des Verzeichnisses der Gutachten und der Begutachtungsplaketten. In diesem Bereich erfolgten ebenfalls keine Beanstandungen und dadurch eine Beurteilung mit "In Ordnung".

Der fünfte Bereich umfasste fünf Prüfungsschritte betreffend fehlender bzw. unrichtiger Eintragungen in Gutachten, Auffälligkeiten bei eingetragenen Messwerten u.dgl. Es erfolgten bei diesen Prüfungsschritten eine Beurteilung als "Schwerer Mangel" und eine Beurteilung als "Leichter Mangel". Die Begründungen wurden wiederum im Anschluss

der Beurteilung protokolliert. Bei drei Prüfungsschritten wurden keine Mängel festgestellt und eine Beurteilung mit "In Ordnung" protokolliert.

Im sechsten Bereich des Revisionsaktes wurde die elektronische Begutachtungsverwaltung einer Kontrolle unterzogen. Diese Prüfungsschritte wurden bei dem vorliegenden Revisionsakt mit "In Ordnung" beurteilt.

Der siebente Bereich umfasste Prüfungsschritte betreffend die technischen Einrichtungen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit, der Abnahmebefunde, Eichnachweise und konkrete Überprüfungen in der Prüfungshalle. Auch diese Prüfungsschritte wurden mit "In Ordnung" beurteilt.

Im Anschluss erfolgte das zusammengefasste Ergebnis aller Prüfungsschritte. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der zusammengefassten "Leichten Mängel" und "Schweren Mängel" wurde im vorliegenden Prüfungsprotokoll das Ergebnis mit dem Vermerk "Verweis" protokolliert. Dieser Vermerk hatte zur Folge, dass eine neuerliche Revision der ermächtigten Begutachtungsstelle innerhalb eines Jahres vorzunehmen war.

Des Weiteren waren lt. Prüfungsprotokoll Anordnungen sowie etwaige Bemerkungen und Ergebnisse durch die Landesfahrzeugprüfstelle zu vermerken. Abschließend wurde die Stellungnahme des geprüften Kfz Fachbetriebes in das Protokoll aufgenommen. Das Revisionsprüfungsprotokoll wurde vor Ort ausgedruckt und von beiden Prüfungsorganen und der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Ermächtigten bzw. des Ermächtigten unterfertigt.

7.3.4 Der Stadtrechnungshof Wien nahm weiters Einschau in den Akt der Verweisrevision der gegenständlichen ermächtigten Begutachtungsstelle, welche nach Vorgaben der Landesfahrzeugprüfstelle innerhalb eines Jahres durchzuführen war. Die Verweisrevision wurde am 2. August 2016 durchgeführt. Aufgrund des vorliegenden Prüfungsprotokolls fiel auf, dass die Revision nicht innerhalb eines Jahres, sondern erst nach 16 Monaten erfolgt war. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre bei der

Durchführung von Verweisrevisionen auf Einhaltung der vorgegebenen Revisionsintervalle verstärktes Augenmerk zu legen.

Positiv zu bemerken war, dass die neuerliche Überprüfung von Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle durchgeführt wurde, die nicht ident mit jenen Mitarbeitenden waren, welche die ursprüngliche Revision durchgeführt hatten.

Die Durchführung aller Prüfungsschritte erfolgte analog zur ursprünglichen Revision. Wie im Prüfungsprotokoll ersichtlich, war ausschließlich im Bereich "Verzeichnis der Gutachten und der Begutachtungsplakette" sowie im Bereich "Technische Einrichtungen" jeweils ein leichter Mangel verzeichnet. Laut Stellungnahme der ermächtigten Begutachtungsstelle wurde der Anordnung lt. Prüfungsprotokoll Folge geleistet.

## **8. Internes Kontrollmanagement**

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung verschiedener Datenbanken - wie der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank, der Mechanikerdatenbank und vor allem der elektronischen Begutachtungsdatenbank - wurden wesentliche Schritte gesetzt, um eine Verfälschung von Gutachten hintanzuhalten. Eine Plakettenverfolgung durch alle befugten Stellen war dadurch jederzeit möglich.

Um zeitgemäße Rahmenbedingungen im Prüfungs- und Kontrollwesen Rechnung zu tragen und ein möglichst objektives Prüfungsergebnis zu erhalten, legte darüber hinaus die Landesfahrzeugprüfstelle bei der Durchführung von Revisionen auf ein Rotationsprinzip der Mitarbeitenden größten Wert.

Dieses Rotationsprinzip wurde nach Auskunft der geprüften Abteilung im Jahr 2001 im Team Gefahrgut, § 57a und Fahrzeugsicherheit etabliert und im Prüfungszeitraum als wichtigster Bestandteil des Internen Kontrollsystems bei der Durchführung von Revisionen beibehalten.

Bei diesem Rotationsprinzip erfolgten die Revisionszuteilungen aufgrund der Erstellung von monatlichen Revisionslisten. Auf diesen Revisionslisten wurden die Zuteilungen der



für die Revision verantwortlichen Mitarbeitenden der Landesfahrzeugprüfstelle händisch vom Teamleiter vorgenommen und vermerkt. Dabei wurde besonders Wert gelegt, dass Mitarbeitende, die bei ermächtigten Begutachtungsstellen schon eine Revision durchführten, nicht nochmals zu einer Revision an derselben ermächtigten Begutachtungsstelle eingeteilt wurden. Weiters wurden Revisionen prinzipiell ausschließlich im Vieraugenprinzip durchgeführt. Auch bei der Teamzusammensetzung wurde darauf Bedacht genommen die Prüfungsteams in wechselnder Personenbesetzung zusammenzusetzen.

Wie eine stichprobenweise Einsichtnahme in die Revisionsaufzeichnungen des Jahres 2015 ergab, war aufgrund von vorgelegten Dokumentationen (MS Outlook-Auswertungen, interne Datenausdrucke) die Nachvollziehbarkeit gegeben.

## **9. Zusammenfassung der Empfehlungen**

### **Empfehlung Nr. 1:**

Die Durchführung zeitnaher Updates für die elektronische Begutachtungsverwaltung wird als unerlässlich angesehen. Die Magistratsabteilung 46 möge eine rasche Klärung mit der Magistratsabteilung 14 hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Updates herbeiführen (s. Pkt. 6.1.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Eine Abklärung wurde seitens des Abteilungsleiters mit dem für die Magistratsabteilung 46 zuständigen Key-Account-Manager der Magistratsabteilung 14 am 9. Jänner 2017 durchgeführt. Auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit erforderlicher Updates wurde eingegangen.

Auch infolge der Umstellung von Updates auf Webapplikationen werden dergleichen Schwierigkeiten künftig vermieden.

### **Empfehlung Nr. 2:**

Auf die Einhaltung der internen Zielvorgaben möge die Magistratsabteilung 46 ein verstärktes Augenmerk legen (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die Zielvorgabe wurde in dem nicht prüfungsgegenständlichen Jahr 2016 wieder erreicht und soll auch weiterhin stets wieder erreicht werden.

## Empfehlung Nr. 3:

Die vorgegebenen Ziele sollten hinsichtlich der durchzuführenden Revisionen neuerlich und kontinuierlich evaluiert werden, um auf veränderte Entwicklungen besser reagieren zu können (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Aufgrund des Anstieges der ermächtigten Begutachtungsstellen von 2013 bis 2015 um rd. 4 % wird nunmehr auch das Revisionsziel um 5 % angepasst, nämlich von 190 auf 200 im Jahr 2017. Weitere Evaluierungen und eine erforderliche Anpassung dieses Revisionsziels werden vorgenommen.

## Empfehlung Nr. 4:

Bei der Durchführung von Revisionen sollte auf die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens verstärkt Bedacht genommen werden (s. Pkt. 7.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die teilweise Nichteinhaltung der vorgesehenen Dreijahresfrist ergibt sich aus der Priorisierung der Geschäftsfälle, d.h. dem Vorziehen von z.B. Verweisrevisionen und Revisionen neu ermächtigter Begutachtungsstellen. Gleichwohl wird künftig auf die Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens bei Routinerevisionen verstärkt Bedacht genommen und dieser eingehalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2017